

Betriebssatzung
der Stadt Bad Lippspringe für das Abwasserwerk Bad Lippspringe
vom 18.01.2012

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Lippspringe am 16.01.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Betriebes

- (1) Die öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Lippspringe" wird als Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung, im nachfolgenden Eigenbetrieb genannt) entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe sowie den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. In dieser Betriebssatzung wird synonym zu dem Begriff "Betrieb" der Eigenbetriebsverordnung der Begriff "Werk" verwandt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Bad Lippspringe gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz, soweit nicht durch das Landeswassergesetz eingeschränkt.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abwasserwerk Bad Lippspringe".

§ 3

Werkleitung

- (1) Der Bürgermeister ist Werkleiter des Eigenbetriebes.
- (2) Der Werkleiter wird vertreten von dem allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.
- (3) Das Abwasserwerk wird von dem Werkleiter selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.

(4) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Werkleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4

Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt. Ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen und die Stundungszeit länger als ein Jahr dauert.
 - c) Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen.
 - d) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen.
- (3) Der Werksausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Werksausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt Bad Lippspringe entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister

Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Werksausschuss und den Rat vor.

§ 7 Informationspflichten

Die Werksleitung hat dem für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten der Stadt den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Abwasserwerk sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden unter Beachtung der Gemeindeordnung durch den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert.

§ 9 Vertretung des Abwasserwerkes

- (1) In den Angelegenheiten des Abwasserwerkes Bad Lippspringe wird die Stadt durch die Werksleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Der Werksleiter unterzeichnet unter dem Namen des Abwasserwerkes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, sein Vertreter zeichnet "In Vertretung", die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werksleitung im Amtsblatt der Stadt Bad Lippspringe öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Bei verpflichtenden Erklärungen für das Abwasserwerk ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zu verfahren.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.113.000 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 25.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des

Werksausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters. Die Mehrauszahlung ist dem Werksausschuss zur Kenntnis zu bringen.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Werksausschuss unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so ist der Werksausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Werksausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters; der Werksausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Werkleitung hat den Werksausschuss gemäß § 20 EigVO vierteljährlich in Form von Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Bad Lippspringe, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 19.01.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die frühere Betriebssatzung vom 19.02.2010 außer Kraft.